

**B e g r ü n d u n g**

**für den Entwurf des Gesetzes über die Bauordnung und des  
Gesetzes der Einführung des Gesetzes über die Bauordnung**

In Übereinstimmung mit dem Staatsvertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik ist zur weiteren Angleichung des öffentlichen Baurechts des Bauordnungsrechts unter Berücksichtigung der Musterbauordnung der BRD erarbeitet worden.

Die Einführung des Bauordnungsrechts ist erforderlich, um den neugewählten Kommunalorganen Rechtssicherheit bei der Genehmigung von baulichen Veränderungen sowie dem Neubau von baulichen Anlagen zu gewähren. In der Bauordnung werden neben den materiellen Anforderungen an baulichen Anlagen, die ihrerseits durch Normen als allgemein anerkannte Regeln der Technik untersetzt werden, die Verantwortlichkeiten der am Bau Beteiligten und das Bauaufsichtliche Genehmigungsverfahren geregelt.

Entsprechend dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland fällt das Bauordnungsrecht in die Entscheidungsbefugnis der Bundesländer. Mit dem einheitlichen Bauordnungsrecht werden den zukünftigen Ländern der DDR gleiche Ausgangspositionen für ihre spätere eigene Rechtsetzungstätigkeit gegeben sowie die Voraussetzungen für ein ungehindertes Bauen zwischen den Ländern und im Rahmen des europäischen Binnenmarktes geschaffen.

Das Gesetz zur Einführung des Gesetzes über die Bauordnung regelt die wesentlichen Fragen des Überganges vom bisherigen Rechtssystem zu den neuen Anforderungen, so z. B. den Aufbau und die Zuständigkeit der Behörden, die Zuständigkeit für Fragen der Zulassung von Bauprodukten u. a.. Damit wird die Bauordnung von einer zeitlich befristeten Übergangsregelung befreit und kann unverändert als Landesrecht weitergelten. Diese Vorgehensweise bildet im Komplex mit den bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Umbildung der Bauaufsichtsbehörden die Grundlage dafür, daß mit Inkrafttreten der Bauordnung arbeitsfähige Bauaufsichtsbehörden in den Städten und Kreisen gebildet werden.

Die Bauordnung wurde in einem Hearing am 12. Juni 1990 mit Vertretern der Bauaufsichtsbehörden von Bezirken, Kreisen und beteiligten Ministerien umfassend abgestimmt. Zwischenzeitlich fanden in den zukünftigen Ländern (Berlin, Dresden, Erfurt und Schwerin) eintägige Weiterbildungsseminare statt, in denen die materiellen, aber insbesondere die wesentlich höheren verfahrenstechnischen Anforderungen, die sich aus der Bauordnung ergeben, erläutert und beraten wurden.

Ausgehend von den gegenwärtig geltenden rechtlichen Regelungen in der DDR wie die Deutsche Bauordnung, den technischen Vorschriften (Standards) sowie der Verordnungen über die Staatliche Bauaufsicht und über Bevölkerungsbauwerke wurde für das Gebiet der DDR eine einheitliche Bauordnung erarbeitet, die aber die Länderkompetenz bereits berücksichtigt. An den entsprechenden Stellen sind deshalb Leerzeichen für die Normen der zukünftigen Länder vorgesehen.

Diese Verfahrensweise wurde sowohl von Verantwortlichen des Allgemeinen Ausschusses der für das Bauwesen zuständigen Minister der Länder der BRD sowie von Baubehörden der Bezirke, Kreise und Städte der DDR befürwortet.